Fit für den Erfolg: Wettbewerbs- und Internetrecht

Eine Präsentation von:

LEHMANN & GRAF
RECHTSANWÄLTE

Salzufler Str. 141 b

32052 Herford

Telefon: 0 52 21/85 58 81

www.lehmann-graf.de

graf@lehmann-graf.de

Wettbewerbs- und Internetrecht

Inhalt der Veranstaltung vom 27.08.2007:

- Warum mit Wettbewerbsrecht und Internetrecht beschäftigen - Gefahrenpotentiale
- Fernabsatzrecht (Ebay, Online-Shops), Impressum, Datenschutz, AGB, Domains
- Ablauf einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung
- Beispiele aus der Rechtssprechung
- Verteidigungsmöglichkeiten bei Abmahnungen

Wettbewerbs- und Internetrecht

„Rechtsfreier Raum Internet“

vs.

„Verkaufen über das Internet: zu gefährlich!“

Rechtsanwalt Dr. jur. Thorsten Graf
www.lehmann-graf.de

LEHMANN & GRAF
RECHTSANWÄLTE

Wettbewerbsrechtliche Grundsatzfragen

- Neufassung des UWG in 2004
- vorher: Generalnorm § 1 UWG
- jetzt: vielfach kodifiziertes Richterrecht in § 4 UWG mit Fallgruppen
- Irreführungsverbot in § 5 UWG
- vergleichende Werbung in § 6 UWG
- Bagatellklausel in § 3 UWG neu

Wettbewerbsrechtliche Grundsatzfragen

- § 1 UWG: Schutz der Mitbewerber, Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer vor unlauterem, verfälschtem Wettbewerb; auszulegen anhand der §§ 4 bis 7 UWG (nicht abschließende Regelbeispiele)
- Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit
- Rechtsfolgen: Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz
- Wichtige Fallgruppen: § 4 Nr. 11 UWG: Vorsprung durch Rechtsbruch; § 5 UWG: Irreführung; § 7 UWG: Belästigung (z. B. Spammails)

Wettbewerbsrechtliche Einzelfragen

Vergleichende Werbung

In § 6 UWG geregelt. Darf den Konkurrenten nicht herabwürdigen. Der Vergleich muss bzgl. der Kriterien „passen“.

Domain-Namen

Beschreibende Domainnamen, vgl. BGH- mitwohnzentrale.de: grds. zulässig. Sammeln von Domains, insb. von beschreibenden Domains im Einzelfall aber wettbewerbswidrig. Achtung bei Alleinstellung (tauchschule-dortmund.de)

Irreführende Bezeichnung für Internetportal

Nach LG Frankfurt (ITRB 2001, 209 – www.drogerie.de) irreführende Bezeichnung gem. § 3 (a. F.) UWG bei Internetportal mit Gattungsbegriff ohne Informationen im Sinne eines Informationsarchivs zum Thema („Drogerie“).

Kennzeichnungs- und Hinweispflichten

- Telemediengesetz (TMG, früher: § 6 TDG)
- §§ 312 c, 312 e BGB (Fernabsatzrecht)
- BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV)

Fernabsatzrecht

Am 1. Juli 2000 in Kraft getreten, seit dem 1.1.2002 in das BGB integriert (Schuldrechtsreform): **§ 312 b I, 312 c I BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoV**

Weitere Hinweispflichten neben den generellen des § 5 TMG und des § 312 e I Nr. 2 BGB i.V.m. § 3 BGB-InfoV

Fernabsatzrecht

Anwendungsbereich:

Besondere Form des Zustandekommens von Verträgen: gilt für Fernabsatzverträge zwischen einem Unternehmer und einen **Verbraucher** (per E-Mail und Internet, Telefon oder Telefax).

Grundsätzlich auf alle Vertragsabschlüsse für Waren und Dienstleistungen anwendbar, für welche eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien nicht notwendig ist.

Fernabsatzrecht

Keine Anwendbarkeit bei nur gelegentlicher Entgegennahme telefonischer Bestellung. Problem: Höhe des Anteils der Online-Geschäfte am Gesamtumsatz gesetzlich nicht geregelt, um den Anwendungsbereich des Fernabsatzrechts zu eröffnen. Beweislast für Nichtanwendbarkeit beim Unternehmen.

Praktische Konsequenz: bei Umsätzen mit Online-Geschäften Beachtung des Fernabsatzrechts.

Informationspflichten des Unternehmers

- In § 312 c und § 312 e BGB i. V. m. § 1, 3 BGB-InfoV geregelt.

- Informierung des Kunden **vor** Abschluss des Vertrages über den geschäftlichen Zweck und die Unternehmensidentität.

- Angaben über Sitz und Rechtsform des Unternehmens sowie Vertretung, wesentliche Eigenschaften des Produkts, dessen Preis einschließlich sämtlicher Steuern sowie die Zahlungs- und Liefermodalitäten incl. Lieferkosten, die Gültigkeitsdauer des Angebots sowie zum Widerrufsrecht

Informationspflichten des Unternehmers, § 1 Info-VO

- Mindestlaufzeit des Vertrages bei dauernder/wieder-kehrender Leistung
- Preis incl. Steuern u. Angabe evtl. zusätzlich anfallender Versandkosten
- Zahlungs-, Lieferungsmodalitäten
- Widerrufs-/ Rückgaberecht
- Kosten für überdurchschnittliche Kosten für Internet/ Telefon/ Faxnutzung
- Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, ins. bzgl. der Preise

Pflichten nach Vertragsschluss gem. § 312 c II BGB i. V. m. § 1 III BGB-InfoV

- Inhaltlich: zum einen dieselben Informationen wie schon vor/bei Vertragsabschluss gem. § 312 c I BGB

  Zusätzlich nach § 1 III BGB-InfoV: in besonders hervorgehobener Form
- Informationen über Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den Ausschluss des Widerrufs- oder Rückgaberechts
- Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann sowie eine ladungsfähige Anschrift des Unternehmers + Vertretungsberechtigten bei jur. Personen

Pflichten nach Vertragsschluss gem. § 312 c II BGB i.V. m. § 1 III BGB-InfoV

- Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
- Kündigungsbedingungen bei Verträgen über Dauerschuldverhältnis, welches für mehr als ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist

Ausnahmen vom Fernabsatzrecht

- Keine Informationspflicht gemäß § 312 c III BGB bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht und vom Betreiber des Fernkommunikationsmittels abgerechnet werden. Insoweit nur Angaben über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmens.
  Z.B. kostenpflichtiger Download von Software oder Musik. Sinn der Ausnahme: schnelle Geschäftsab-wicklung
- Problem: was gilt bei nicht erfolgreichem Download?

Das „Wie“ der Informationspflicht

- Zurverfügungstellung der zentralen Vertragsdaten in „Textform“, vgl. § 126 b BGB. Problem: **Hinweise auf Websites und E-Mails an den Verbraucher ausreichend**? Gemäß Rspr. keine "dauerhaften Datenträger". Email aber ausreichend.
- **Praktische Konsequenz**: Ausdruck u. Zusendung der wesentlichen Vertragsdaten per Email und später auf einem Blatt Papier. Email mit Empfangsbestätigung und Aufzeichnung der Logfiles über versandte Emails.

Gefahrenpotential des Fernabsatzrechts

- Kostenpflichtige Abmahnungen und Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzverbänden (nach § 22 AGBG) und Konkurrenten (über §§ 3, 4 Nr. 11 UWG) oder nach § 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).
- Erlöschen des Widerrufsrechts (s. u.) erst 6 Monate nach Vertragsschluss (§ 355 III BGB).
- Wichtig für den Streitfall: Ausreichende Dokumentation über die Informierung des Verbrauchers, insbesondere über den Zugang dieser Informationen beim Verbraucher. Beweispflicht beim Unternehmen.

Onlineshops und Ebay

Häufige Fehler bei Onlineshops:

- Vermischung von Widerrufs- und Rückgaberecht oder verschiedene Formulierungen in AGB, Informationsseiten, Bestellverlauf, Email-Bestätigung etc.
- Fehlerhafter Hinweis auf Widerrufsrecht: Notwendigkeit eines „sprechenden Links“ auf der Bestellseite mit Verweis auf das Widerrufsrecht; Link mit der Bezeichnung „AGB“ unzureichend
- Abänderungen des amtlichen Musters zur Widerrufsbelehrung
- Uneinheitliche Angaben zum Vertragsschluss in AGB‘s, bei Hinweisen während des Bestellverlaufs und insbesondere Bestätigungs-Emails

Onlineshops und Ebay

Haftungsschwerpunkt: Widerrufsbelehrung – Bedeutung der Widerrufsbelehrung

- Bei Belehrung nach Vertragsabschluss Verlängerung der Widerrufsfrist von 14 Tagen auf 1 Monat. Bei fehlerhafter oder gar nicht vorhandener Widerrufsbelehrung Verlängerung der Widerrufsfrist auf unbestimmte Zeit (z.B. nur Postfachanschrift)
- Abmahnungen wegen Wettbewerbsverstoßes: Vorsprung durch Rechtsbruch, Irreführung etc.
- Kein Wertersatz wegen Benutzung, lt. LG Berlin bei E-Bay grundsätzlich nicht wirksam zu vereinbaren, da Belehrung immer nach Vertragsabschluss

Onlineshops und Ebay

Haftungsschwerpunkt: Widerrufsbelehrung

- Schlechterstellung von E-Bay-Händlern gegenüber normalen Onlineshop-Betreibern durch Rechtsprechung insbesondere KG Berlin und OLG Hamburg
- Sprechender Link auf der Bestellseite zum Widerrufsrecht gem. BGH-Rechtsprechung ausreichend (Anbringung z.B. über Bestellbutton)
- Hinweis auf nicht bestehendes Widerrufsrecht für bestimmte Waren gem. § 312 d Abs. 4 BGB zwecks Vermeidung von unberechtigten Rücksendungen; nur Waren aus dem eigenen Sortiment anzugeben

Onlineshops und Ebay

Insbesondere nach „Kundenspezifikationen angefertigt“

- Restriktive Rechtsprechung, Rückgabe im Zweifel nicht ausgeschlossen
- Beispiele: Kein Ausschluss bei elektronischen Bauteilen, individuell konfigurierten Computern mit vorgefertigten Standardbauteilen
- Testfrage: Möglichkeit der Trennung der Bauteile ohne Beeinträchtigung der Substanz oder Funktion mit verhältnismäßig geringem Aufwand (unter 5 % des Warenwertes)

Fernabsatzrecht

BGH Urteil vom 19.03.2003 - VIII ZR 295/01

• Keine Anfertigung der Ware nach Kundenspezifikation, bei deren Vorliegen das Recht des Verbrauchers zum Widerruf eines Fernabsatzvertrages ausgeschlossen ist (§ 312 d Abs. 4 Nr. 1 BGB), wenn die zu liefernde Ware auf Bestellung des Verbrauchers aus vorgefertigten Standardbauteilen zusammengefügt wird, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz oder Funktionsfähigkeit wieder getrennt werden können.

• Darlegungs- und Beweislast für einen Ausschluß des Widerrufsrechts nach § 312 d Abs. 4 BGB beim Unternehmer, der sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.

Fernabsatzrecht

BGH Urteil vom 19.03.2003 - VIII ZR 295/01

Praktische Konsequenz des Urteils:

• Händler hat beim Widerruf nicht nur Kosten für Zusammenbau, Verpackung u. Versand, sondern auch Kosten für Rücksendung, Ausbau und Neukonfigurierung allein zu tragen.

• Ersatzanspruch bei Beschädigungen und Abnutzungserscheinungen nur, wenn Händler Verbraucher darüber zuvor belehrt u. Wertverlust nicht lediglich durch Prüfung der Ware bedingt (§ 357 III BGB)

• **Also: rechtlich einwandfreie Verbraucherbelehrung**

Onlineshops und Ebay

Weitere Ausnahmen vom Widerrufsrecht

- Ausnahme: „Versiegelung“: Tesafilm zählt nicht
- Dienstleistungen (z.B. Internetzugang): Erlöschen des Widerrufsrechts mit Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder durch dessen Veranlassung (z.B. Download)

Onlineshops und Ebay

Das „Wie“ der Widerrufsbelehrung

- Hervorgehobene und deutlich gestaltete Form
- Konkret: Verwendung grafischer Stilmittel wie Hinterlegung in grau, Rahmen etc., dadurch Abgrenzung zum übrigen Dokument
- Zeitpunkt der Belehrung: bei Vertragsschluss Sicherung der 14-Tage-Frist; danach: einen Monat
- Belehrung in Textform: durch E-Mail gewahrt
- Bei Online-Shops: im Rahmen der Bestätigungs-Email

Onlineshops und Ebay

Widerrufs- oder Rückgaberecht?

- Unterschiede: Widerrufsrecht allein durch Absendung einer Email ausübbar, Rückgaberecht nur durch Rücksendung der Ware. Nur bei Widerrufsrecht Kostentragungspflicht des Kunden bei Waren bis 40,00 EUR vereinbar
- Praktische Konsequenz: üblicher Warenwert bis 40,00 EUR > Widerrufsbelehrung, darüber Rückgaberecht vereinbaren
- Achtung: gem. LG Berlin kein Rückgaberecht bei Ebay vereinbar, da Belehrung nicht vor oder bei Vertragsschluss in Textform möglich

Onlineshops und Ebay

- Fehlerhaftes Muster zur Widerrufs-/Rückgabebelehrung
- KG Berlin und OLG Hamm: Muster im Internet nicht zu verwenden, da „mit Erhalt dieser Belehrung“ falsch und wettbewerbswidrig
- Andererseits: Muster soll nach BGB – InfoV den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Belehrung genügen. Muster unwirksam? LG Halle und LG Koblenz: Muster Widerrufsbelehrung rechtswidrig und nichtig. LG Paderborn, Flensburg, Münster und Berlin: Muster wirksam.

Onlineshops und Ebay

- Dilemma: Muster abändern oder beibehalten?
- 3. Weg: Auf Fehler und Korrekturen einleitend vor der Widerrufsbelehrung hinweisen
- Notwendigkeit der Fehlerkorrektur und Neuverkündung durch den Gesetzgeber

Onlineshops und Ebay

Der Vertragsschluss

- Bei E-Bay automatisch durch das höchste Gebot
- Bei Online-Shops je nach Ausgestaltung des Bestellablaufs: durch eine Bestätigungs-Email oder mit Versand der Ware
- Achtung: einheitliche Angaben bei Bestätigungs-E-Mails, Internet-AGB und zugesandten AGB
- Anfechtung bei falscher Preisauszeichnung gem. BGH-Rechtsprechung begrenzt möglich bei Druck- oder Schreibfehlern oder technisch bedingten Übermittlungsfehlern

Onlineshops und Ebay

Häufige Fehler bei Onlineshops:

- Fehlende Angaben über voraussichtliche Lieferzeiten in der Bestätigungs-Email; dort keine oder unvollständige Widerrufsbelehrung
- Fehlende Angaben zu Lieferzeiten, soweit die Ware nicht sofort ausgeliefert werden kann
- Preisangaben: fehlender Hinweis, dass MwSt enthalten ist und kein Hinweis dazu, ob Versandkosten anfallen; genaue Angabe der Versandkostenhöhe
- Datenschutzerklärung fehlt oder in AGB versteckt

Onlineshops und Ebay

Häufige Fehler bei Onlineshops

- Impressum: fehlt oder unvollständig (insbesondere fehlender Vorname des Inhabers – LG Berlin)
- Verwendung eines markenrechtlich geschützten Domain-Namens
- Werbung mit Markennamen ohne Vertrieb der entsprechenden Markenprodukte
- Verwendung von Produktabbildungen oder Artikelbe-schreibungen anderer Seiten ohne Genehmigung
- Verwendung von Markenbegriffen in Metatags und Google AdWords (Achtung bei Option „weitgehend passende Keywords“)

Onlineshops und Ebay

Datenschutzerklärung

- Rechtliche Grundlagen: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Telemediengesetz (TMG)
- Zweckbindungsgrundsatz: Beschränkte Erhebung und Verarbeitung von Kundendaten zur Erfüllung des Kaufvertrages ohne Einwilligung möglich
- Sonst Einwilligung des Kunden, z. B. Email-Newsletter, Registrierung (Eröffnung eines Kundenkontos), Erstellung eines Nutzerprofils für systematische Aufbereitung von Kundendaten zur gezielten Werbeansprache, Bonitätsprüfung bei Lieferung auf Rechnung
- Rechtsfolge bei Verstößen: Bußgeld bis zu 250.000,00 €, Entzug der Gewerbeerlaubnis oder Freiheitsstrafe, Abmahnung durch Verbraucherverbände

Onlineshops und Ebay

Datenschutzerklärung

- Das Wie der Datenschutzerklärung: Gesonderte Texte im Bestellverlauf erforderlich
- Unterrichtung zu Beginn der Nutzung des Online-Shops
- Datenschutzerklärung als Menupunkt über ein Link auf jeder Seite abrufbar, ausdrückliche Einwilligung (keine vorangekreuzte Checkbox)
- Unterbringung in AGB nicht ausreichend, Hinweis auf Recht des jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft (Abmeldemöglichkeit beim Newsletter)

Onlineshops und Ebay

Darstellung von Waren und Dienstleistungen

- Richtig und vollständig
- Sachlich
- Nicht irreführend bzgl. Verfügbarkeit, Beschaffenheit, Herkunft etc.
- Keine Verletzung fremder Bildrechte durch Produktbilder
- Beachtung fremder Markenrechte
- Beachtung produktspezifischer Werbebeschränkung und Hinweispflichten, z. B. für Arzneimittel, Kosmetika, Lebensmittel etc.

Onlineshops und Ebay

Preisangaben, Versandkosten, Zusatzkosten

- Sehr abmahnungsgefährdet gem. Preisangabenverordnung (PAngV) gegenüber Endverbrauchern, Angabe von Endpreisen = Preise einschl. Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, Angabe von Nettopreisen nur bei Angeboten ausschließlich an gewerbliche Kunden
- Im Onlinehandel speziell § 1 Abs. 2 PAngV beachten: Angabe, dass die Preise Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und ob zusätzliche Versandkosten anfallen

Onlineshops und Ebay

- Versandkostenhöhe: zumindest nähere Einzelheiten zur Berechnung anzugeben (Versandkostentabelle)
- Mehrwertsteuer und Versandkosten direkt auf der Produkt-übersichtsseite und nicht erst über „sprechenden Link“ namens „Versandkosten“ (obergerichtlich umstritten)
- Werbung mit „UVP“ als Abkürzung für „unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers“ nach BGH nicht wettbewerbswidrig
- Bei befristeten Angeboten Hinweis auf Gültigkeitsdauer erforderlich

Onlineshops und Ebay

- Bei Waren nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche Angabe des Grundpreises erforderlich (z. B. Preis pro 1 kg, 1 l, 1 m³ etc.) in unmittelbarer Nähe des Endpreises; gilt nicht bei Ebay-Auktionen (LG Hof)
- Angabe weiterer Zusatzkosten wie Nachnahmegebühren, Zölle oder Steuern spätestens auf der Bestellseite in den Endpreis einrechnen
- Praktische Empfehlung: Liefergebiet begrenzen, da sonst Anwendbarkeit lokalen Verbraucherschutzrechts und Angabe der Versandkosten für alle belieferten Länder notwendig

Onlineshops und Ebay

- Zölle und Gebühren bei Nicht-EU-Lieferungen anzugeben
- Lieferzeiten lt. BGH auf Produktseite anzugeben, falls Ware nicht sofort versandt werden kann (Abmahnungs-gefahr)
- „In der Regel“ als Formulierung für Lieferfrist in AGB problematisch gem. Kammergericht Berlin

Onlineshops und Ebay

- Informieren des Kunden über technische Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen (durch Anklicken des Buttons „Bestellen“ geben Sie eine verbindliche Bestellung ab)
- Sonst Verlängerung der Widerrufsfrist auf 6 Monate

Onlineshops und Ebay

Newsletterversand/Email-Werbung

- Unaufgeforderte Zusendung von E-Mails/Newslettern wettbewerbswidrig gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG
- Ausnahme: Erhalt der E-Mail Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware: E-Mail für eigene ähnliche Waren zulässig, falls kein Widerspruch des Kunden und bei Erhebung und Verwendung der Adresse Hinweis auf Abmeldemöglichkeit
- Sonst: ausdrückliche Einwilligung des Empfängers nötig

Onlineshops und Ebay

AGB und Informationspflichten

- Keine Pflicht für eigene AGB!
- Aber: Integration von Informationspflichten in AGB möglich.
- Bei Fehlen von AGB Geltung der gesetzlichen Regelungen (z.B. BGB).
- Bedeutung von AGB: vom Gesetz abweichende, günstige Vereinbarungen für den Verwender/Unternehmer
- Problem: Gegenüber Endverbrauchern nur eingeschränkt möglich wegen Verbraucherschutzvorschriften.

Onlineshops und Ebay

AGB

- Wirksame Einbeziehung bei Vertragsschluss durch entsprechende Gestaltung des Bestellvorgangs
- Praxistipp: kurze, speicher- und druckbare AGB, Übersendung in Textform spätestens mit Lieferung

Onlineshops und Ebay

Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln

- „unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen“: Laut OLG Hamm unzulässig
- „Bitte verwenden Sie bei der Rücksendung die Originalverpackung“: gem. LG Trier unzulässig
- „Bitte fügen Sie eine Kopie der Rechnung bei“: gem. LG Stuttgart unzulässig
- „Rücksendung im ungetragenen, unbeschädigten Zustand“: gem. LG Konstanz wettbewerbswidrig

Onlineshops und Ebay

Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln

- „Rückabwicklung nur bei Rückgabe der Originalverpackung“: wettbewerbswidrig
- „Versand auf Risiko des Käufers“: wettbewerbswidrig
- „Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung auf Transportschäden zu untersuchen“: gem. LG Hamburg und LG Frankfurt a.M. unzulässig; geht aber im Handel mit gewerblichen Kunden (kaufmännische Rügepflicht nach § 377 HGB)

Onlineshops und Ebay

Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln

- Abweichen von gesetzlichen Gewährleistungspflichten (z.B. beim Gewährleistungsausschluss, Verjährungsfrist): unzulässig
- Haftungsbeschränkungen: weitestgehend unzulässig
- Gerichtsstandvereinbarung: nur gegenüber Unternehmern, also Kaufleuten oder juristischen Personen, gegenüber Endverbrauchern unzulässig

Onlineshops und Ebay

Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln

- Salvatorische Klauseln wie „falls eine der AGB-Bestimmungen unwirksam sein sollte, soll diese durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen soweit wie möglich entspricht“: unwirksam

Wettbewerbs- und Internetrecht

Fliegender Gerichtsstand

- Wahlrecht des Abmahners bezüglich des zuständigen Gerichts („Forum-Shopping“).
- Relevant bei konträren Gerichtsentscheidungen

Wettbewerbs- und Internetrecht

Fliegender Gerichtsstand

- Beispiel OLG Stuttgart vs. OLG Karlsruhe
- Leitsatz des OLG Stuttgart: „*Es verstößt gegen das Transparenzgebot (§§ 3, 4 Nr. 4 UWG) und ist zur Irreführung geeignet (§§ 3, 5 I, II Nr. 2 UWG), wenn ein Elektrodiscounter in der Werbung für eine auf einen Tag befristete Rabattaktionen für Fotogeräte nicht bekannt gibt, dass der Rabatt nur für an diesem Tag vorrätige, nicht aber für zu bestellende Geräte gewährt wird.*“

Wettbewerbs- und Internetrecht

Fliegender Gerichtsstand

- Leitsatz des OLG Karlsruhe: *„Bewirkt ein Elektronik-Discounter einen Rabatt von 19 %, beschränkt auf einen bestimmten Tag, für Kameras, so ist weder zur Sicherung einer klaren und eindeutigen Angabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme des Rabatts noch zur Vermeidung einer Irreführung der ausdrückliche Hinweis geboten, dass der Rabatt nur auf Kameras gewährt wird, die am Tage der Aktion im Ladengeschäft vorrätig sind.“*

Wettbewerbs- und Internetrecht

Das neue Telemediengesetz (TMG)

- Seit dem 01.03.2007 in Kraft
- Ersetzung des Teledienstegesetzes (TDG) sowie des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) und Integrierung zahlreicher Regelungen des Mediendienstesstaatsvertrages (MDStV).
- Erfasst gem. § 1 Abs. TMG: Alle Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Rundfunk- oder ausschließlich Telekommunikation sind.

Wettbewerbs- und Internetrecht

Pflichtangaben Impressum

- Name und Anschrift des Diensteanbieters, bei Personenvereinigungen auch Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten, der Rechtsform, Emailadresse, Telefonnummer, Registernummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Verstoß gegen Impressumspflicht: wettbewerbswidrig? In der Rechtssprechung umstritten

Wettbewerbs- und Internetrecht

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen

- Durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“
- Änderung des § 37 a HGB, § 80 Abs. 1 Satz 1 AktienG sowie § 35 a Abs. 1 Satz 1 GmbHG
- Übermittlung in Form einer angehängten elektronischen Visitenkarte nicht ausreichend

Wettbewerbs- und Internetrecht

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen

- sämtlicher externer Geschäftsverkehr betroffen: Rechnungen, Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestell- und Lieferscheine sowie Quittungen und insbesondere auch bei Emails
- Urteil OLG Brandenburg vom 10.07.2007, Az. 6 U 12/07: fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen nicht abmahnfähig bzw. wettbewerbswidrig.
- Pflichtangaben entsprechen weitestgehend den Pflichtangaben im Impressum sowie zusätzlich einige Besonderheiten wie Hinweis auf Haftungsbeschränkungen bei der GmbH & Co.KG, vgl. Informationsblatt der IHK Bielefeld „Angaben auf Geschäftsbriefen“

Die Abmahnung

- Was ist das? Sinn und Zweck
- Inhaltliche Anforderungen
- Verteidigungsmöglichkeiten bei berechtigter Abmahnung: Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung; modifizierte Form der Unterlassungserklärung, Hinweis auf Drittunterwerfung bzw. Dritttitel

Die Abmahnung

- Bei unberechtigter Abmahnung: Schutzschrift, negative Feststellungsklage
- Vorteile einer neg. Feststellungsklage: „Forum Shopping“
- Kostentragungspflicht bei berechtigter Abmahnung
- Beratungskosten
- Was tun nach Abschluss eines einstweiligen Verfügungsverfahrens?

Wettbewerbs- und Internetrecht

Kosten Abmahnung, einstweilige Verfügung, Hauptsache

- Subjektives Interesse des Abmahnenden an der Unterlassung bestimmt Gegenstandswert
- Kein Zusammenhang zwischen Gegenstandswert und Zahlungsanspruch
- Grundlage für Bemessung der Anwaltskosten, grundsätzlich verhandelbar

Wettbewerbs- und Internetrecht

Kosten Abmahnung, einstweilige Verfügung, Hauptsache

- Bei Wettbewerbssachen i. d. R. zwischen 7.000,00 und 50.000,00 EUR
- Niedrige Streitwerte zuletzt bei Ebay-Abmahnungen: OLG Düsseldorf, Beschluss v. 5.7.2007, Az. I 20 W 15/07: Streitwert **900,00 EUR**; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.03.2007, Az. I-20 U 149/06: **500,00 EUR**
- Gegenbeispiel: LG Dortmund, Beschluss vom 19.07.2007, Az. 10 O 113/07: **20.000,00** EUR

Die Internetdomain

- Registrierungsstelle für .de-Domains: DENIC (Deutsches Network Information Center): www.denic.de
- für .com-Domains: www.verisign.com
- Registrierung über Provider
- eigentlich nur technische Adresse im Internet
- kann aber zum Kennzeichenrecht erstarken durch Inhalt der Internetseite
- durch Markenanmeldung absichern

Die Internetdomain

Vorsicht bei Wahl des Domainnamens:

- Keine Markennamen, Firmennamen, Prominentennamen
- keine Titel von Zeitschriften, Filmen, Software
- keine Städtenamen
- keine Bezeichnungen von staatlichen Einrichtungen
- Im Zweifel: Markenrecherche durchführen lassen (PIC)

Die Internetdomain

Eine Domain – mehrere Interessenten

- Juristische Schritte unter Berufung auf Marken-/ Namensrecht. Problem bei Gleichnamigen: Grundsatz „First come, first served“.
- Gegen nur registrierte Domains (ohne Webseite) Markenrechtliche Ansprüche (-), Namensrecht (+); Problem für Firmennamen und Produktbezeichnungen. Praktische Konsequenz: rechtzeitige Absicherung durch Markenanmeldung
- Ausweichen auf andere Toplevel-Domain, dabei aber Rechte der anderen Domaininhaber zu prüfen, da allein die Second-Level-Domain unterscheidungskräftig i. S. des Marken- und Namensrechts.

Die Internetdomain

Eine Domain – mehrere Interessenten

- Wichtig vor Abmahnung: rechtzeitig Dispute-Antrag stellen zur Sicherung der Domain (und evtl. rechtzeitig verlängern lassen).
- Achtung bei Domainkauf: Verkäufer verpflichten, seinen Provider zur Freigabe und Delegation der Domain auf den Provider des Käufers anzuweisen;
- Löschung eines evtl. Dispute-Antrags.
- Regelung über mögliche Schutzrechts- oder Wettbewerbsverletzungen treffen.

Domains und Prozessrecht

- Unterlassung der Nutzung der Domain (Löschung bei DENIC), nicht Übertragung der Domain (zuletzt BGH – shell.de)
- Schadensersatz: schwierig durchsetzbar, Recherchekosten ja, evtl. Lizenzgebühr für Domainnutzung. Problem: Wertbestimmung
- Vollstreckung: Ordnungsgeld oder Urteil als fiktive Willenserklärung des verurteilten Inhabers?

Wettbewerbs- und Internetrecht

„Rechtsfreier Raum Internet“

vs.

„Verkaufen über das Internet: zu gefährlich!“

Rechtsanwalt Dr. jur. Thorsten Graf
www.lehmann-graf.de

LEHMANN & GRAF
RECHTSANWÄLTE

Wettbewerbs- und Internetrecht

Risikomanagement:
Prävention durch Wissen und Überprüfung

Rechtsanwalt Dr. jur. Thorsten Graf
www.lehmann-graf.de

LEHMANN & GRAF
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank!